



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Amtsleitung

Rathausplatz 9 . 4800 Attnang-Puchheim . Telefon: 07674 / 615-20 . Fax: 07674 / 615-44
e-mail: stadttamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at . Internet: www.attnang-puchheim.at

Sachbearbeiter: Franz Lindner Datum: 30.01.2012

BENÜTZUNGSENTGELT

für

Podeste, Verkaufshütten, Verkaufsstände, Stehtische und Biertischgarnituren

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.01.2012

Artikel I Gegenstand

Zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten und Instandhaltung wird den Entleihern eine Leihgebühr verrechnet. Darüber hinaus wird seitens des Stadttamtes im Vorhinein eine Kautions zur Abdeckung von eventuell entstehenden Schäden eingehoben.

Artikel II Entgelt

a) Podeste

Die Leihgebühr beträgt für die ersten 6 Podeste € 60,--, bis zu 12 Podeste € 90,-- und darüber hinaus € 120,-- und ist auf die Ausleihdauer von 5 Tagen beschränkt. Die Kautions beträgt € 150,-- unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Podeste.

b) Verkaufshütten

Die Leihgebühr beträgt für eine Ausleihdauer bis zu 5 Tagen € 100,-- pro Hütte. Für je weitere 30 Tage werden zusätzlich € 100,-- verrechnet. Die Höchstauleihdauer beträgt 3 Monate. Die Kautions pro Hütte beträgt € 150,--.

c) Verkaufsstände

Die Leihgebühr beträgt € 10,-- pro Stand und ist auf die Ausleihdauer von 5 Tagen beschränkt. Die Kautions beträgt € 20,-- pro Stand.

d) Stehtische

Die Leihgebühr beträgt pro Stehtisch € 3,-- und ist auf die Ausleihdauer von 5 Tagen beschränkt.

e) Biertischgarnituren

Die Leihgebühr beträgt pro Garnitur (1 Tisch und 2 Bänke) € 5,-- und ist auf die Ausleihdauer von 5 Tagen beschränkt.

Die Mehrwertsteuer ist – soweit gesetzlich vorgeschrieben – in den Tarifen enthalten.



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Artikel III Abholung und Transport

Die Verkaufshütten werden ausschließlich durch den Bauhof transportiert und aufgestellt. Podeste, Verkaufsstände, Stehtische und Biertischgarnituren sind vom Entleiher selbst vom Stadtamt bzw. vom Bauhof abzuholen und auch wieder zurückzubringen. Sollte ein Eigentransport nicht möglich sein, so wird dies durch den Bauhof gegen Entrichtung der tatsächlich anfallenden Kosten durchgeführt.

Artikel IV Ermäßigungen und Befreiungen

Einzelpersonen und Vereine, welche den Umsatz nicht durch den Verkauf von Speisen und Getränken erzielen, zahlen für die Entleiherung der Verkaufshütten die Hälfte. Die Schulen, die Kindergärten der Stadtgemeinde, die Freiwilligen Feuerwehren aus Attnang-Puchheim und die Ortsstelle des Roten Kreuzes sind von der Entrichtung der Leihgebühr und der Kautions ausgenommen.

Artikel V Sonderbestimmungen

Einzelpersonen, Vereine, Gewerbetreibende die ihren Sitz nicht in Attnang-Puchheim haben, zahlen jeweils die doppelte anfallende Leihgebühr.

Die Entleihungen sind beim Stadtamt schriftlich anzumelden und sodann ist bei der Stadtkasse die Kautions zu entrichten.

Bei Rückgabe werden die entliehenen Gegenstände durch den Bauhof auf eventuell entstandene Schäden und die durchgeführte Reinigung überprüft. Sollte kein Schaden und die ordnungsgemäße Reinigung festgestellt werden, wird die Kautions zurückbezahlt und die tatsächliche Leihgebühr eingehoben, ansonsten wird die Kautions in voller Höhe einbehalten.

Artikel VI Inkrafttreten

Vorstehende Benützungsentgelte werden ab 1.2.2012 eingehoben, gleichzeitig verlieren die Benützungsentgelte lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2007 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister



Kundmachungstrist bis	15.02.2012
angeschlagen mit	30.1.12 / 8 SA
abgenommen am /